S 16 U 563/14

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	15
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 U 563/14
Datum	13.04.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 15 U 288/18
Datum	23.05.2023

3. Instanz

Datum	22.01.2024

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts DÃ¼sseldorf vom 13.04.2018 wird zurÃ¼ckgewiesen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der KlÃ¤ger begehrt im Wege eines erneuten Zugunstenverfahrens nach Â§ 44 SGB X die Anerkennung des Ereignisses vom 23.03.1999 als Arbeitsunfall und die GewÃ¤hrung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung.

Der 0000 geborene KlÃ¤ger, der bei der C. U. GmbH & Co. KG in L. als Arbeiter beschÃ¤ftigt war, stellte sich am 25.03.1999 wegen Beschwerden im Bereich der linken Hand bei dem Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die J. in F. vor. In der Unfallmeldung dieses Arztes vom selben Tage ist als Angabe des KlÃ¤gers vermerkt, er sei am 23.03.1999 beim Abziehen einer Metallform mit dem linken Handgelenk abgerutscht und habe

sich verletzt. J. beschrieb als Befund eine Druckschmerzhaftigkeit im Mittelhandbereich des 2. bis 4. Strahls mit leichter Weichteilschwellung sowie eine BewegungseinschrÃ¤nkung im Handgelenk. Die von ihm gefertigte RÃ¶ntgenaufnahme ergab keinen Anhalt fÃ¼r eine frische Verletzung. Als Diagnose nannte er â□□Distorsion linke Hand/Handgelenkâ□□. Wegen Beschwerden der HalswirbelsÃ¤ule und des Handgelenks befand der KlÃ¤ger sich in der Zeit vom 14. bis 30.06.1999 zur stationÃ¤ren Behandlung in der OrthopÃ¤dischen Klinik des K. F.. Die dortigen Diagnosen lauteten: Ã□berlastungssyndrom linkes Handgelenk, Cervikalgie links. Im Bericht dieser Klinik vom 30.06.1999 heiÃ□t es, das berufsgenossenschaftliche Verfahren sei mit ArbeitsfÃ¤higkeit zum 01.07.1999 abgeschlossen worden; die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit (MdE) liege unter 10 v.H. J. teilte auf Anfrage der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (BG), einer RechtsvorgÃ¤ngerin der Beklagten, mit Schreiben vom 08.07.1999 ergÃ¤nzend mit, der KlÃ¤ger habe bei der ersten Vorstellung angegeben, dass er beim Abziehen einer Metallform mit dem linken Handgelenk abgerutscht sei, dieses verdreht habe und danach einen starken Schmerz in der Hand und im Handgelenk verspÃ¼rt habe.

Da der KlÃ¤ger sich gegen die Beendigung des berufsgenossenschaftlichen Verfahrens wandte und geltend machte, dass seine Beschwerden auf das Ereignis vom 23.03.1999 zurÃ¼ckzufÃ¼hren seien, holte die Maschinenbau- und Metall-BG eine Stellungnahme des Chirurgen A. ein. Dieser fÃ¼hrte aus, dass Beschwerden im Bereich der Hand und des Handgelenks im Zusammenhang mit HalswirbelsÃ¤ulenverÃ¤nderungen relativ hÃ¤ufig seien. Der vom KlÃ¤ger geschilderte Hergang stelle allenfalls eine Gelegenheitsursache dar. Wesentliche Anzeichen einer Verletzung seien bei der ersten orthopÃ¤dischen Versorgung nicht festgestellt worden.

Mit Schreiben vom 30.08.1999 Ã¤uÃ□erte der KlÃ¤ger sich zu dem Vorfall vom 23.03.1999 wie folgt: In dem Unternehmen wÃ¼rden Schleifsteine zum Schleifen von Metall produziert. ZunÃ¤chst werde eine Gummigussform hergestellt, die sodann auf ein Band gelegt und mit einer mit einem HÃ¤rtungsmittel versehenen Masse befÃ¼llt werde. Sodann werde die Masse, aus der die Schleifsteine gewonnen wÃ¼rden, stark erhitzt. Nach Abschluss des Produktionsprozesses seien die fertigen Schleifsteine auszusortieren, zu wiegen, in Beutel zu verpacken und auf Europaletten zu stapeln. Ein Beutel wiege 25 kg. Zur Herstellung der Gummigussformen werde eine weiche Gummimasse mit einem HÃ¤rtungsmittel in eine Metallgussform gegossen. Es dauere 24 Stunden, bis das Gummi hart geworden sei. Dann kÃ¶nne die Gummiform von der Metallgussform getrennt werden. HierfÃ¼r wÃ¼rden drei Arbeiter benÃ¶tigt. Zwei von ihnen hÃ¤tten die Aufgabe, mittels Metallstangen die Gummi- von der Metallgussform zu trennen, wÃ¤hrend sich der Dritte gegen die Metallgussform zu stemmen habe, um zu verhindern, dass diese herunterfalle. Am 23.03.1999 sei er von einem Arbeitskollegen gebeten worden, das Festhalten der Gussform zu Ã¼bernehmen. Dies habe er unter Aufbietung aller KrÃ¤fte getan, wÃ¤hrend sein Kollege und ein weiterer Arbeitnehmer damit befasst gewesen seien, die beiden Gussformen voneinander zu trennen. Sie hÃ¤tten jedoch ca. 15 Minuten hierfÃ¼r gebraucht. Danach habe er starke Schmerzen im HalswirbelsÃ¤ulen- und Nackenbereich

verspÃ¼rt. AuÃerdem habe seine linke Hand sehr weh getan. Zur Linderung seiner Beschwerden habe er sich vom Arzt eine Salbe fÃ¼r seinen Nacken und seinen Hals verschreiben lassen. Am folgenden Tag habe er mit verbundenem Handgelenk gearbeitet. Obwohl er starke Schmerzen gehabt habe, habe er beim Trennen der beiden Gussformen nochmals dieselbe Hilfestellung wie am Vortag geleistet. Dadurch hÃ¤tten sich seine Beschwerden noch verstÃ¤rkt.

Die Maschinenbau- und Metall-BG zog von der Y. I. ein Verzeichnis Ã¼ber Vorerkrankungen des KlÃ¤gers und von dem Arzt fÃ¼r OrthopÃ¤die E. einen Befundbericht bei. AnschlieÃend lieÃ sie den KlÃ¤ger durch den Chirurgen H. untersuchen. Dieser gelangte in seinem Gutachten vom 09.01.2000 zu dem Ergebnis, dass beim KlÃ¤ger ein cerviko-brachiales Syndrom sowie ein Ãberlastungssyndrom im Bereich des linken Handgelenks vorlÃ¤gen. Diese KÃ¶rperschÃ¤den seien nicht ursÃ¤chlich auf den Arbeitsvorgang am 23./24.03.1999 zurÃ¼ckzufÃ¼hren. Unfallfolgen lÃ¤gen nicht vor. GestÃ¼tzt auf dieses Gutachten lehnte die Maschinenbau- und Metall-BG mit Bescheid vom 27.01.2000, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 09.06.2000, die GewÃ¤hrung von Heilbehandlung und EntschÃ¤digungsleistungen aus Anlass des Ereignisses vom 23.03.1999 ab.

Die vom KlÃ¤ger beim Sozialgericht DÃ¼sseldorf (SG) erhobene Klage (S 6 U 137/00) wurde mit Urteil vom 28.08.2001 abgewiesen. Im anschlieÃenden Berufungsverfahren (L 15 U 244/01) zog das Berufungsgericht das von dem OrthopÃ¤den N. fÃ¼r die DEVK Allgemeine Versicherungs-AG gefertigte Gutachten vom 04.07.2000 sowie das in dem vom KlÃ¤ger gegen diese Versicherung vor dem Landgericht DÃ¼sseldorf gefÃ¼hrten Verfahren eingeholte Gutachten von V., Klinikum G., vom 26.06.2002 bei. Auf den Inhalt dieser Gutachten wird Bezug genommen.

Mit Urteil vom 19.08.2003 wies der Senat die Berufung zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, dass offenbleiben kÃ¶nne, ob der vom KlÃ¤ger geschilderte Hergang einen Unfall im Sinne von Â§ 8 Abs. 1 Satz 2 SGB VII darstelle. Selbst wenn man dies unterstelle, sei ein Rentenanspruch zu verneinen, weil das Ereignis Ã¼ber die 26. Woche hinaus keine Folgen hinterlassen habe. Die Ã¼ber diesen Zeitpunkt hinaus vorliegenden GesundheitsstÃ¶rungen, namentlich die Beschwerden des KlÃ¤gers im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule und des linken Handgelenks, seien nicht mit Wahrscheinlichkeit rechtlich wesentlich ursÃ¤chlich auf den Vorfall vom 23.03.1999 zurÃ¼ckzufÃ¼hren, sondern durch degenerative VerÃ¤nderungen im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule bedingt. Dies folge aus dem Gesamtergebnis der medizinischen Ermittlungen im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, insbesondere den Gutachten der Â N. und H., die der Senat im Wege des Urkundsbeweises gewÃ¼rdigt habe. Was die HalswirbelsÃ¤ulenbeschwerden des KlÃ¤gers anbelange, so sei N. zufolge schon der Hergang des Ereignisses vom 23.03.1999 nicht geeignet gewesen, eine SchÃ¤digung der HalswirbelsÃ¤ule herbeizufÃ¼hren. Er habe dies Ã¼berzeugend damit begrÃ¼ndet, dass beim Gegenhalten mit den HÃ¤nden zwischen den HÃ¤nden bzw. Handgelenken und der HalswirbelsÃ¤ule zahlreiche Gelenke und die Gelenke stabilisierende passive Kapselbandstrukturen und aktive Muskelstrukturen

zwischengeschaltet seien und von daher eine unphysiologische Belastung der HalswirbelsÃ¤ule unter Ãberspringen der Ellenbogen- und Schultergelenke nicht plausibel sei. DarÃ¼ber hinaus seien â wie N. weiter dargelegt habe â objektive verletzungsspezifische Befunde, die sich plausibel begrÃ¼ndbar auf das Ereignis vom 23.03.1999 zurÃ¼ckfÃ¼hren lieÃen, zu keinem Zeitpunkt festgestellt worden. In der Ãrztlichen Unfallmeldung des OrthopÃ¤den J. vom 25.03.1999 seien Befunde im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule nicht beschrieben worden. Auch bei der stationÃ¤ren Behandlung des KlÃ¤gers in der Zeit vom 14. bis 30.06.1999 im Q. Krankenhaus F. hÃ¤tten keine strukturellen Verletzungen festgestellt werden kÃ¶nnen. Die behandelnden Ãrzte hÃ¤tten vielmehr in ihrem Abschlussbericht vom 30.06.1999 eine Diskrepanz zwischen subjektiv geklagten Beschwerden und spontan beobachteten BewegungsablÃ¤ufen beschrieben. Die wÃ¤hrend des stationÃ¤ren Aufenthalts angefertigten Funktionsaufnahmen der HalswirbelsÃ¤ule hÃ¤tten ausweislich des vorgenannten Berichtes einen harmonischen Bewegungsablauf in Reklination und Inklination ohne Hinweis auf eine Verletzung der knÃ¶chernen Strukturen oder des Bandapparates ergeben. Die am 05.08.1999 durchgefÃ¼hrte Kernspintomographie der HalswirbelsÃ¤ule habe ebenfalls keine strukturellen SchÃ¤den in diesem Bereich, sondern lediglich degenerative VerÃ¤nderungen in den Segmenten HWK 3/5 und HWK 5/6 gezeigt. Die kernspintomographisch beschriebenen VerÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule begrÃ¼ndeten aber â wie N. dargelegt habe â die von den behandelnden Ãrzten als unfallunabhÃ¤ngig bezeichneten Diagnosen â chronische Cervikocephalgie, Spannungskopfschmerz, Ãberlastungsbeschwerden linkes Handgelenkâ. Auch die Ã¼ber die 26. Woche nach dem Vorfall vom 23.03.1999 hinaus bestehenden Handgelenksbeschwerden des KlÃ¤gers seien nicht Folge dieses Ereignisses. Schon die Hergangsschilderung des KlÃ¤gers lasse N. zufolge eine unphysiologische, unkontrollierte Belastung des linken Handgelenks nicht erkennen. Auch seien â so N. weiter â objektive verletzungsspezifische Befunde in diesem Bereich zu keinem Zeitpunkt festgestellt worden. Die Untersuchung bei J. am 25.03.1999 habe keine Ã¤uÃeren Verletzungszeichen, sondern lediglich eine Druckschmerzhaftigkeit im Mittelhandbereich mit leichter Weichteilschwellung und einer BewegungseinschrÃ¤nkung im Handgelenk ergeben. Hiermit korreliere der negative radiologische Befund. Auch bei der stationÃ¤ren Behandlung des KlÃ¤gers im Q. Krankenhaus F. hÃ¤tten keine Verletzungsfolgen im Bereich des linken Handgelenks festgestellt werden kÃ¶nnen.

Im September 2007 beantragte der KlÃ¤ger bei der Maschinenbau- und Metall-BG die ÃberprÃ¼fung des Bescheides vom 27.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼gte er einen Bericht des Facharztes fÃ¼r Diagnostische Radiologie und Nuklearmedizin R. vom 20.12.2004 Ã¼ber ein am selben Tag durchgefÃ¼hrtes MRT der HalswirbelsÃ¤ule bei. Die Beklagte hÃ¶rte hierzu ihren Beratungsarzt S., der meinte, dass neue Gesichtspunkte, die fÃ¼r einen Unfallzusammenhang sprÃ¤chen, nicht vorlÃ¤gen. Vielmehr sei es inzwischen zu schicksalhaft fortschreitenden VerschleiÃverÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule gekommen. Mit Bescheid vom 12.11.2007, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 14.02.2008, lehnte es die Maschinenbau- und Metall-BG ab, den Bescheid vom 27.01.2000 zurÃ¼ckzunehmen, einen Arbeitsunfall anzuerkennen und dem KlÃ¤ger eine Rente

zu zahlen. Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem SG (S 16 U 58/08) wurde auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG ein Gutachten des Chirurgen und Unfallchirurgen P. eingeholt. Dieser meinte, dass das vom KlÃ¤ger geschilderte klinische Bild sich organpathologisch nicht erklÃ¤ren lasse. Die Unfalldynamik, wie sie hier vorgetragen werde, lasse ein schÃ¤digendes Ereignis in keiner Weise zu. GesundheitsschÃ¤den, die mit Wahrscheinlichkeit auf das Ereignis vom 23.03.1999 zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kÃ¶nnten, lÃ¤gen nicht vor. Mit Gerichtsbescheid vom 15.07.2011 wies das SG die Klage ab. Der im anschlieÃenden Berufungsverfahren vor dem LSG NRW (L17 U 471/11) auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG mit einer Begutachtung beauftragte Neurologe und Psychiater W. kam zu dem Ergebnis, die beim KlÃ¤ger bestehenden degenerativen VerÃ¤nderungen der HalswirbelsÃ¤ule stÃ¼nden aus neurologisch-psychiatrischer Sicht nicht mit dem streitigen Ergebnis in Zusammenhang. Mit den Beurteilungen der N. und P. bestehe Ãbereinstimmung. Der KlÃ¤ger lege ein bewusstseinsnahes Verhalten mit Verdeutlichungstendenz an den Tag.

Mit Urteil vom 17.04.2013 wies das LSG NRW die Berufung zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte es im Wesentlichen aus, dass sich der Bescheid vom 27.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 nicht als rechtswidrig erwiesen habe und es die Beklagte demgemÃ¤Ã mit Bescheid vom 12.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2008 zu Recht abgelehnt habe, die zur ÃberprÃ¼fung gestellten Bescheide aufzuheben und das Ereignis vom 23.03.1999 als Arbeitsunfall anzuerkennen. UnabhÃ¤ngig davon, dass das vom KlÃ¤ger vorgetragene und zur ÃberprÃ¼fung als Arbeitsunfall gestellte Ereignis weder dessen Arbeitgeber habe bestÃ¤tigen kÃ¶nnen noch der KlÃ¤ger Zeugen benannt habe, die den vorgetragenen Vorgang bestÃ¤tigen kÃ¶nnten, scheitere die Anerkennung dieses Ereignisses als Arbeitsunfall jedenfalls daran, dass nach Ã¼bereinstimmender EinschÃ¤tzung der von der Beklagten beratungsÃ¤rztlich und gutachterlich gehÃ¶rten Ãrzte, der in anderen Verfahren des KlÃ¤gers â vom LSG seinerzeit im Berufungsverfahren L 15 U 244/01 beigezogen â gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen als auch der auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG gehÃ¶rten SachverstÃ¤ndigen P. und W. das vorgetragene Ereignis beim KlÃ¤ger keinen Gesundheitsschaden verursacht habe. Die vom KlÃ¤ger erhobene Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG NRW vom 17.04.2013 wurde vom BSG mit Beschluss vom 11.02.2014 als unzulÃ¤ssig verworfen (B 2 U 226/13 B).

Mit Schreiben vom 24.06.2014 beantragte der KlÃ¤ger bei der Beklagten erneut die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 27.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 sowie die RÃ¼cknahme des Bescheides vom 12.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2008. Zur BegrÃ¼ndung gab er an, durch die weitere medizinische MRT-Untersuchung der HalswirbelsÃ¤ule vom 20.12.2004 sei bewiesen, dass bei ihm erhebliche Verletzungen der HalswirbelsÃ¤ule vorlÃ¤gen und eine EntschÃ¤digung aus dem Arbeitsunfall vom 23.03.1999 zu Unrecht von den Sozialgerichten abgelehnt worden sei. Der Nachweis der festgestellten Verletzungen im MRT der HalswirbelsÃ¤ule vom 05.08.1999 sowie im MRT vom 20.12.2004 und dem Unfallbericht von E. vom 15.02.2000 sowie im Gutachten von N. vom 04.07.2000 rechtfertigten die

Anerkennung dieser durch den Arbeitsunfall erlittenen BandscheibenvorfÃ¤lle im Bereich CÂ 3/4, CÂ 4/5, CÂ 5/6 und CÂ 6/7 als traumatisch bedingte BandscheibenschÃ¤den infolge des Arbeitsunfalls vom 23.03.1999, weil die medizinischen Voraussetzungen hierfÃ¼r vorlÃ¤gen. Unbestreitbar lasse sich aus den medizinischen Befunden von X., R., E. und N. entnehmen, dass er durch den Arbeitsunfall vom 23.03.1999 bzw. dessen Folgen eine Distorsion der linken Hand und der HalswirbelsÃ¤ule, vier traumatisch bedingte BandscheibenvorfÃ¤lle mit knÃ¶chernen und ligamentÃ¤ren Begleitverletzungen (Muskelverletzungen, BÃ¤nderverletzungen, Kapselverletzungen, Zerrungen) bzw. einen Stauchungs-/Verrenkungsbruch der HalswirbelsÃ¤ule bzw. einen WirbelsÃ¤ulenbruch mit RÃ¼ckenmarksverletzung bzw. RÃ¼ckenmarkskanalreduzierung auf die HÃ¤lfte erlitten habe. Der KlÃ¤ger fÃ¼gte seinem Antrag verschiedene bereits vorher zu den Akten gelangte medizinische Unterlagen bei. Mit Bescheid vom 26.08.2014, bestÃ¤tigt durch den Widerspruchsbescheid vom 07.11.2014, lehnte die Beklagte den Antrag auf RÃ¼cknahme des Bescheides vom 27.01.2000 und des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 sowie der Ablehnung der Neufeststellung vom 12.11.2007 und des Widerspruchsbescheides vom 04.02.2008 und der hierauf bezogenen Neufeststellung gemÃ¤Ã Â§ 44 SGB X ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass sich aus dem Vorbringen im Schreiben vom 24.06.2014 keine neuen Gesichtspunkte ergÃ¤ben, die es ihr ermÃ¶glichten, eine Neufeststellung vorzunehmen.

Der KlÃ¤ger hat am 01.12.2014 beim SG Klage erhoben und sein Begehren weiterverfolgt. Die Beklagte ist auf ihrem Standpunkt verblieben.

Auf Antrag des KlÃ¤gers nach Â§ 109 SGG hat das Sozialgericht ein Gutachten der Ãrztin fÃ¼r Allgemeinmedizin T. eingeholt. Diese hat folgende Diagnosen gestellt: Schleudertrauma der HalswirbelsÃ¤ule, Bandscheibenvorfall, Depression, SchlafstÃ¶rung, chronisches Schmerzsyndrom (SensibilitÃ¤tsstÃ¶rungen beider HÃ¤nde). Die SachverstÃ¤ndige hat gemeint, dass die Beschwerden des KlÃ¤gers den Â§ 8 Abs. 1 SGB VII (âvon auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignisâ) bestÃ¤tigen wÃ¼rden, wobei der KlÃ¤ger nicht umsonst durch dieses Ereignis seit Jahren arbeitsunfÃ¤hig sei. Durch den Unfall vom 23.03.1999 sei die ErwerbsunfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers in Bezug auf den erlernten Beruf als Tischler verursacht worden. Vorher seien keine Verletzungen der HalswirbelsÃ¤ule und der linken Hand bei ihm festgestellt worden. Er sei bis zu dem Zeitpunkt nur wegen Muskelverspannungen in Behandlung gewesen (Gutachten vom 23.02.2017).

Die Beklagte hat dieser Beurteilung durch Vorlage einer Stellungnahme ihres Beratungsarztes H. vom 09.05.2017 widersprochen. Dieser hat ausgefÃ¼hrt, dass von der SachverstÃ¤ndigen T. bei deren Feststellung, beim KlÃ¤ger habe ein von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis vorgelegen habe, die Aktenlage sowie insbesondere die unfallzeitnahen Hergangsschilderungen vÃ¶llig ignoriert wÃ¼rden. Sie mache sich auch nicht die MÃ¼he, sich mit der Geeignetheit der in den Aktenunterlagen und anlÃ¤sslich der Begutachtungen geschilderten Unfallmechanismen auseinanderzusetzen. Soweit sie die Frage, inwieweit es bei dem KlÃ¤ger durch den Arbeitsunfall vom 23.03.1999 zu einer Distorsion der HalswirbelsÃ¤ule mit Stauchungs-/Verrenkungsbruch gekommen sei, mit âjaâ

beantworte, sei dies aus unfallchirurgischer Sicht bei Kenntnis der Aktenlage in keiner Weise nachvollziehbar, zumal sie in der Anlage auf den MRT-Befund der HalswirbelsÃ¤ule vom 05.08.1999 hinweise, der fÃ¼nf Monate nach dem angeschuldigten Ereignis lediglich hauptbefundlich eine Degeneration mit Protrusion und dorsaler anulÃ¤rer Rissbildung der Bandscheibe in den Segmenten C3/C4 und C5/C6 beschreibe ohne Prolaps, Sequesterbildung oder primÃ¤re Stenose, wobei im MRT-Befund weder eine Verletzung der knÃ¶chernen Strukturen noch eine Verletzung der Kapselbandstrukturen sowie der miterfassten paravertebralen Weichteile diagnostiziert sei. Eine Beschleunigungsverletzung der HalswirbelsÃ¤ule habe nach Aktenlage nicht vorgelegen. Ausweislich des MRT-Befundes vom 05.08.1999 habe bereits im Zeitpunkt des Geschehens ein relevanter Vorschaden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule in den Bewegungssegmenten C3/C4 und C5/C6 vorgelegen. Die vom KlÃ¤ger geklagten chronischen Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule seien laut einschlÃ¤giger Fachliteratur nicht auf den behaupteten Unfallhergang zurÃ¼ckzufÃ¼hren, da weder ein adÃ¤quates Trauma vorgelegen habe noch eindeutig nachweisbare strukturell/morphologische Verletzungsfolgen unfallzeitnah festgestellt worden seien. Unfallzeitnah seien auch keine hierfÃ¼r typischen Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule geklagt worden. AuÃerdem habe keine Beschwerdefreiheit im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule vor dem angeschuldigten Unfallereignis vorgelegen, da laut Vorerkrankungsverzeichnis der Y. 1994 und 1995 eine BehandlungsbedÃ¼rftigkeit wegen eines Cervicalsyndroms bestanden habe, weiterhin eine BehandlungsbedÃ¼rftigkeit wegen Myalgien sowie 1997 eine BehandlungsbedÃ¼rftigkeit wegen eines diffusen Cervicalsyndroms mit Kopfschmerzen.

Mit Urteil vom 13.04.2018 hat das SG die Klage abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung hat es im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, ein Unfallereignis habe nicht vorgelegen. Weder am 23.03.1999 noch am 24.03.1999 habe ein von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis stattgefunden, welches als Unfallgeschehen im Sinne von Â§ 8 SGB VII gewertet werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger gehe selber davon aus, dass er die von ihm geklagten Gesundheitsbeschwerden als Folge der von ihm am 23.03.1999 verrichteten versicherten TÃ¤tigkeit erlitten habe. Allein die willentliche AusÃ¼bung der versicherten TÃ¤tigkeit stelle jedoch kein Unfallereignis im Sinne des Â§ 8 SGB VII dar. Sofern die vom KlÃ¤ger geschilderten Schmerzen in den HÃ¤nden dadurch entstanden seien, dass er bei der willentlichen AusÃ¼bung seiner versicherten TÃ¤tigkeit eine groÃe Kraft habe aufwenden mÃ¼ssen, sei dies ein ganz normaler Arbeitsvorgang und kein plÃ¶tzliches von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Ereignis.

Das nach der VerkÃ¼ndung des Urteils angebrachte Gesuch, die Kammervorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, hat das SG mit Beschluss vom 12.11.2018 (S 19 SF 128/18 AB) bezogen auf das Verfahren S 16 U 563/14 als unzulÃ¤ssig und im Ãbrigen als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Auf die GrÃ¼nde der Entscheidung wird Bezug genommen.

Gegen die seinen ProzessbevollmÃ¤chtigten am 24.04.2018 zugestellte Entscheidung hat der KlÃ¤ger am 14.05.20218 Berufung eingelegt. Er ist weiterhin

der Meinung, dass er am 23.03.1999 einen Arbeitsunfall erlitten habe, der zu dauerhaften Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule und des linken Armes bzw. der Schulter gefÃ¼hrt habe und ihm deswegen eine lebenslange Verletztenrente, Heilbehandlung sowie die Erstattung der seit dem 23.03.1999 entstandenen Behandlungskosten zustÃ¼nden und die Beklagte darÃ¼ber hinaus ihm alle materiellen und immateriellen SchÃ¤den zu ersetzen habe, die aus dem Arbeitsunfall entstanden seien oder noch entstÃ¼nden. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens des KlÃ¤gers wird auf seine SchriftsÃ¤tze vom 14., 17. u. 22.05.2023 verwiesen. In der Berufungsschrift vom 14.05.2023 werden folgende AntrÃ¤ge formuliert:

â□□Der BerufungsklÃ¤ger beantragt:

1.

Das Urteil vom 13.04.2018 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf â□□Az.: S 16 U 563/14 **und die Niederschrift vom 13.04.2018 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf â□□Az.:** S 16 U 563/14 **aufzuheben und den Rechtsstreit nach** Â§ 159 Abs. 1 Nr. 2 SGG **zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf â□□ Az.:** S 16 U 563/14 **zurÃ¼ckzuverweisen.**

2.

Hilfsweise das Urteil vom 13.04.2018 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf-Az.: S 16 U 563/14 und Niederschrift vom 13.04.2018 vom Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 aufzuheben und die Berufung gemÃ¤Ã□ Â§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG und

gemÃ¤Ã□ Â§ 144 Abs. 2 Nr. 3 SGG zuzulassen.

3.

Die Berufungsbeklagte wird verurteilt die angefochtenen Bescheide vom 27.01.2000 und vom 09.06.2000 bzw. Bescheid vom 26.08.2014 und Widerspruchsbescheid vom 07.11.2014 aufzuheben und die Neufeststellung gemÃ¤Ã□ Â§ 44 SGB X zuzulassen bzw. sozialrechtliche Herstellungsanspruch der auf Naturalrestitution gerichtet ist zuzulassen und Bescheid darÃ¼ber zu erlassen und den Arbeitsunfall vom 23.03.1999, 24.03.1999 anzuerkennen und die eingeklagten Leistungen mit der Klage vom 28.11.2014- Az.: S 16 U 563/14 zu gewÃ¤hren.

4.

Die Berufungsbeklagte wird verurteilt dem BerufungsklÃ¤ger wegen der Verletzungen bzw. Unfallfolgen aus dem Arbeitsunfall vom 23.03.1999, 24.03.1999 eine lebenslange gesetzliche Verletztenrente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit im Beruf Tischler in HÃ¶he von 1.722,00 Euro + Verzugszinsen gemÃ¤Ã□ Â§ 288 BGB seit dem 23.03.1999 bis Ende des Rechtsstreits zu gewÃ¤hren.

5.

Die Berufungsbeklagte wird verurteilt dem BerufungsklÃ¤ger wegen der Verletzungen bzw. Unfallfolgen aus dem Arbeitsunfall vom 23.03.1999, 24.03.1999 sÃ¤mtlichen- materiellen und immateriellen- weiteren Schaden zu ersetzen, der diesem aus dem Arbeitsunfall/ der KÃ¶rperverletzung vom 23.03.1999, 24.03.1999 entstanden ist oder noch entstehen wird.

8.

Die Berufungsbeklagte wird verurteilt dem BerufungsklÃ¤ger alle Ã¤rztlichen Behandlungskosten die seit dem 23.03.1999 entstanden sind bzw. noch entstehen werden (Unfallfolgen) aus dem Arbeitsunfall/ der KÃ¶rperverletzung (HalswirbelsÃ¤ule, linke Arm bzw. Schulter) vom 23.03.1999, 24.03.1999 lebenslang zu erstatten bzw. auf Kosten der Berufungsbeklagte durchzufÃ¼hren.

7.

Die Berufungsbeklagte wird verurteilt alle Kosten (Verfahrenskosten, Rechtsanwaltskosten, Gutachterkosten gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG) die bis heute durch den Bescheid vom 27.01.2000 in HÃ¶he von 10.000,00 Euro + Verzugszinsen gemÃ¤Ã Â§ 288 BGB seit dem 07.11.2014 entstanden sind dem KlÃ¤ger zu erstatten und die weiteren Rechtsanwaltskosten die in dem Rechtsstreit- Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 und in dem Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht NRW Essen entstanden sind bzw. entstehen werden dem BerufungsklÃ¤ger zu erstatten.

8.

Die Berufungsbeklagte wird verurteilt weitere Kosten die durch die Einholung des Gutachtens nach Â§ 109 SGG von der Frau T. vom 23.02.2017- Az.: S 16 U 563/14 entstanden sind bzw. die durch die Vernehmung der SachverstÃ¤ndige Frau T. zu der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 entstehen werden um die 8 Beweisfragen aus dem Schriftsatz vom 20.10.2017 an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 beantworten zu lassen bzw. fÃ¼r die weitere schriftliche Beantwortung der 8 Beweisfragen aus dem Schriftsatz vom 20.10.2017 an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 dem BerufungsklÃ¤ger zu erstatten.

9.

Die Berufungsbeklagte wird verurteilt weitere Kosten die durch die Vernehmung von Zeugen (Herr J. aus F.) und von Zeugen (Herr E. aus F.) zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 bzw. vor dem Landessozialgericht NRW Essen entstehen werden bzw. fÃ¼r die weiteren Kosten der Gutachten nach Â§ 109 SGG entstehen werden dem BerufungsklÃ¤ger zu erstatten.

10.

Vernehmung von dem SachverstÃ¤ndigen Frau T., Oberstr. 5, B. (Praxis Adresse) durch das Sozialgericht DÃ¼sseldorf und Ladung zu der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 um die 8 Beweisfragen aus dem Schriftsatz vom 20.10.2017 an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 zur AufklÃ¤rung der Sache folgende sachdienliche und erlÃ¤uterungsbedÃ¼rftige Fragen beantworten zu lassen:

1. Â Zur Beweisfrage Nr. 2 sollte die SV feststellen, welche Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit im Beruf Tischler in Folge des Arbeitsunfalls vom 23.03.1999 Ã¼ber die 26. Woche hinaus in messbare Grade vorliegt, d.h. ob 100 % Minderung vorliegt oder wenn nicht, welcher messbarer Grad gegeben ist?
2. Â Die SV hat zur Beweisfrage Nr. 3 diese Frage mit â□□Neinâ□□ beantwortet. Hier sollte aber unbedingt die Beweisfrage geklÃ¤rt werden, ob auf Dauer die ErwerbsunfÃ¤higkeit von 100 % in Bezug auf den erlernten Beruf des Tischlers durch die Folgen des Arbeitsunfalles bestehen?
3. Â Die Beweisfrage Nr. 5 ist differenziert zu betrachten: die Grundsatzfrage wurde mit â□□Jaâ□□ beantwortet, darunter steht auch Antwort â□□Nein.â□□ Mit der Antwort â□□Neinâ□□ sollte aufgeklÃ¤rt werden was damit gemeint ist, weil die Antwort nicht eindeutig zu verstehen ist.
4. Â Die Beweisfrage Nr. 1 wurde nicht ausreichend beantwortet, so dass gebeten wird diese genau wie folgt zu erlÃ¤utern: Wurden die Verletzungen und KÃ¶rperschÃ¤den, die durch den Arbeitsunfall vom 23.03.1999 verursacht worden sind vor dem Arbeitsunfall von einem Mediziner bei dem KlÃ¤ger festgestellt?
5. Â Ist bei dem KlÃ¤ger mit dem Attest vom 15.02.2000 von dem Herr E. (Klage vom 28.11.2014- Anlage 2) die Distorsion HalswirbelsÃ¤ule und Distorsion linke Handgelenke festgestellt worden und auf den Unfalltag vom 23.03.1999 zurÃ¼ckgefÃ¼hrt worden?
6. Â Was bedeuten medizinisch die Diagnosen Distorsion HalswirbelsÃ¤ule und Distorsion Handgelenke? Handelt sich dabei um unfallbedingte Diagnose und welche Verletzungen beinhalten die Diagnosen, gehÃ¶ren dazu: Schleudertrauma, Beschleunigungsverletzung, Verletzungen der knÃ¶chernen Strukturen, Verletzungen der Kapselbandstrukturen, Verletzungen der Muskeln bzw. paravertebralen Weichteile, Verletzungen wie StauchungsbrÃ¼che und VerrenkungsbrÃ¼che, Verletzungen wie Zerrungen, BÃ¤nderstauchung/BÃ¤nderzerrung, Muskelstauchung/ Muskelzerrung, Kapselstauchung/Kapselzerrung, Verletzungen der Bandscheiben derÂ HalswirbelsÃ¤ule â□□ BandscheibenvorfÃ¤lle/BandscheibenvorwÃ¶lbungen und RiÃ□bildungen der Bandscheiben, Verletzungen wie StauchungsbrÃ¼che mit RÃ¼ckenmarkverletzungen mit einem sagittalen Restdurchmesser von 12 mm bzw. 11 mm bzw. 8 mm?
7. Â Ist bei dem KlÃ¤ger durch die zweite Ã¤rztliche Meinung von dem Facharzt fÃ¼r Diagnostische Radiologie und Nuklearmedizin d.h. mit dem Befund und Beurteilung der MRT der HalswirbelsÃ¤ule vom 20.12.2004 von dem Herr R.

(Klage vom 28.11.2014 â□□ Anlage 1) durch die Distorsion HalswirbelsÃ¤ule vom 23.03.1999 die Folgeverletzungen d.h. Stauchungsbruch/Verrenkungsbruch mit RÃ¼ckenmarkverletzung auf sagittaler Restdurchmesser von 8 mm festgestellt worden bzw. die BandscheibenvorfÃ¤lle der HWK 3/ 4, HWK 4/ 5, HWK 5/ 6, HWK 6/ 7 festgestellt worden und sind diese Verletzungen auf Arbeitsunfall vom 23.03.1999, 24.03.1999 zurÃ¼ckzufÃ¼hren?

8. Â Sind mit dem Befund der MRT der HalswirbelsÃ¤ule vom 05.08.1999 von dem Herr X. (Klage vom 28.11.2014-Anlage 3) Rissbildungen der Bandscheiben bzw. VorwÃ¶lbungen/BandscheibenvorfÃ¤lle der HWK 3/ 4 und HWK 5/ 6 und Steilstellung/RÃ¼ckenmarkverletzung der HalswirbelsÃ¤ule festgestellt worden und sind diese Verletzungen auf Arbeitsunfall vom 23.03.1999 zurÃ¼ckzufÃ¼hren? Hat Herr X. die Verletzungen aus dem Arbeitsunfall vom 23.03.1999 nicht richtig beurteilt? Waren die Verletzungen grÃ¶Ã□er als er in seinem Befund vom 05.08.1999

festgestellt hat, wenn ja welche Verletzungen wurden vom Herr X. Ã¼bersehen? Wurden vom Herr X. die Verletzungen bzw. BandscheibenvorfÃ¤lle im HWK 4/ 5 und HWK 6/ 7 bzw. RÃ¼ckenmarkverletzung auf sagittaler Restdurchmesser von 12 mm bzw. 8 mm Ã¼bersehen oder sind die Verletzungen erst spÃ¤ter durch die Folgen des Arbeitsunfalls vom 23.03.1999,

1999. Â eingetreten?

11.

Vernehmung von dem Zeugen Herr J., Z.-straÃ□e, F. (derzeitige Praxis Adresse) durch das Sozialgericht DÃ¼sseldorf und Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 damit der Beweis erhoben werden kann, dass der KlÃ¤ger seit dem 25.03.1999 bis 30.06.1999 arbeitsunfÃ¤hig durch die Folgen des Arbeitsunfalls vom 23.03.1999 attestiert war bzw. damit der Beweis erhoben werden kann, dass der KlÃ¤ger keine Verletzungen in der linken Hand und in der HalswirbelsÃ¤ule bzw. keine VerschleiÃ□erscheinungen der HalswirbelsÃ¤ule vor dem Arbeitsunfall vom 23.03.1999, 24.03.1999 hatte.

12.

Vernehmung von Zeugen Herr E., O.-straÃ□e, F. (Praxis Adresse) durch das Sozialgericht DÃ¼sseldorf und Ladung zur mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf- Az.: S 16 U 563/14 damit der Beweis erhoben werden kann, dass der KlÃ¤ger Ã¼ber die 26. Woche hinaus arbeitsunfÃ¤hig durch die Folgen des Arbeitsunfalls vom 23.03.1999 attestiert war, das bereits mit dem Attest vom 19.08.2002 bestÃ¤tigt wurde, dass der KlÃ¤ger seit dem 01.07.1999 bis 16.10.2001 fortlaufend vom Herr E. arbeitsunfÃ¤hig attestiert wurde bzw. damit der Beweis erhoben werden kann, dass der KlÃ¤ger keine Verletzungen in der linken Hand und in der HalswirbelsÃ¤ule bzw. keine VerschleiÃ□erscheinungen der HalswirbelsÃ¤ule vor dem Arbeitsunfall vom 23.03.1999, 24.03.1999 hatte.

13.

Das Sozialgericht DÃ¼sseldorf bzw. das Landessozialgericht NRW Essen wird der volle Beweis erheben, dass vom KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt vom 23.03.1999 bzw. 24.03.1999 eine versicherte TÃ¤tigkeit bei der Firma C. U. GmbH & CO. KG, M.-straÃe, L. ausgeÃ¼bt wurde.

14.

Das Sozialgericht DÃ¼sseldorf bzw. das Landessozialgericht NRW Essen wird der volle Beweis erheben, dass der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt vom 23.03.1999 bzw. 24.03.1999 keine willentliche AusÃ¼bung der versicherten TÃ¤tigkeit vorgelegen hat und das Arbeitsunfallgeschehen vom 23.03.1999 bzw. 24.03.1999 deswegen auch die Kriterien einer plÃ¶tzlichen ungewollten Einwirkung von auÃen auf die HÃ¤nde bzw. KÃ¶rper des KlÃ¤gers erfÃ¼llt und somit zu einem Arbeitsunfallereignis im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 SGB VII gefÃ¼hrt hat und entsprechend als Arbeitsunfall gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs.Â 1 SGB VII anerkannt werden sollte.

Das Sozialgericht DÃ¼sseldorf bzw. Landessozialgericht NRW Essen wird der volle Beweis erheben, dass wenn zum Unfallzeitpunkt vom 23.03.1999 bzw. 24.03.1999 eine willentliche AusÃ¼bung der versicherten TÃ¤tigkeit nicht vorgelegen hat und bei einem gewollten Handeln (Dagegenhalten einer Metallform) mit einer ungewollten Einwirkung (plÃ¶tzliche von auÃen auf die HÃ¤nde und KÃ¶rper einwirkende Schubkraft durch zwei Arbeitskollegen mit mehrere Hundert Kilogramm Schubkraft die max. 5 Sekunden gedauert hat) d.h. bei solchen Verrichtung bzw. Arbeitsunfall liegt nachweislich eine Ã¤uÃere und plÃ¶tzliche und ungewollte Einwirkung auf den KÃ¶rper vor die als Arbeitsunfall im Sinne des Â§ 8 Abs. 1 SGB VII anzuerkennen ist und deswegen der Arbeitsunfall vom 23.03.1999, 24.03.1999 unter Hinweis auf die Rechtsprechung vom Bundessozialgericht, Urteil vom 12.04.2005- Az.: B 2 U 27/04 R gemÃ¤Ã Â§ 8 Abs. 1 SGB VII dem KlÃ¤ger anerkannt werden sollte.

15.

FÃ¼r den Fall, dass weiteres Gutachten auf dem Gebiet Neurologie/OrthopÃ¤die/Unfallchirurgie notwendig wird, beantragt der KlÃ¤ger ein weiteres Gutachten nach Â§ 109 SGG (privates Gutachten) auf dem Gebiet Neurologie/OrthopÃ¤die/Unfall- chirurgie vor dem Sozialgericht DÃ¼sseldorf bzw. vor dem Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen Essen zuzulassen.â

Der KlÃ¤ger hat diese AntrÃ¤ge im Schriftsatz vom 14.05.2023 um die BeweisantrÃ¤ge Nr. 16 bis 26 und im Schriftsatz vom 22.05.2013 um die weiteren BeweisantrÃ¤ge Nr. 27 bis 30 ergÃ¤nzt. Wegen des Inhalts der BeweisantrÃ¤ge Nr. 16 bis 30 wird auf die SchriftsÃ¤tze vom 17. u. 22.05.2023 verwiesen.

Der KlÃ¤ger erklÃ¤rt im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 23.05.2023:

â□□Ich stelle alle 15 AntrÃ¤ge aus der Berufung vom 14.05.2018 sowie als ErgÃ¤nzung dieser AntrÃ¤ge die weiteren AntrÃ¤ge, die in den SchriftsÃ¤tzen vom 17.05.2023 und 22.05.2023 enthalten sind. DarÃ¼ber hinaus stelle ich die dort angegebenen BegrÃ¼nÂdungen als Beweisantrag. Ich beantrage ferner, ein weiteres Gutachten nach Â§Â 109 SGG von T. und, fÃ¼r den Fall, dass T. das Gutachten ablehnen sollte, von MH. aus WW. zu der Frage, ob sich aus den RÃ¶ntgenbildern der HalswirbelsÃ¤ule aus den Jahren 1999 sowie aus dem MRT aus dem Jahre 1999 weitergehende GesundheitsschÃ¤den, wie insbesondere StauchungsbrÃ¼che und Bandverletzungen, ergeben. Es soll ebenso nach Â§ 109 SGG durch die benannten Ã□rzte Beweis erhoben werden darÃ¼ber, dass bei mir traumatisch bedingte BandÂscheibenvorfÃ¤lle in den Segmenten C3/C4, C4/C5, C5/C6 und C6/C7 Vorlagen. Es soll ebenfalls nach Â§ 109 SGG darÃ¼ber Beweis erhoben werden, dass ich im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule Kapsel-Bandverletzungen sowie eine Distorsion erlitten habe und darÃ¼ber hinaus eine Distorsion des Handgelenks mit Schulterverletzung erlitten habe und dass dadurch eine ErwerbsunfÃ¤higkeit im Beruf des Tischlers vorliegt seit dem 23.03.1999 bis heute. Und dass ich aufgrund des Unfalls 31 Monate lang krankgeschrieben war und dass E. mich behandelt hat und diese ArbeitsunfÃ¤Â-higkeit festgestellt hat und dass deshalb die Voraussetzungen fÃ¼r die volle Rente nach Â§ 56 SGB VII vorliegen und dass der Grad der Behinderung von 50 v.H. auf den Arbeitsunfall vom 23.03.1999 zurÃ¼ckzufÃ¼hren ist. DarÃ¼ber hinaus soll das GutÂachten der Deutschen Rentenversicherung vom 12.08.1999 zum Beweis der TatsaÂche beigezogen werden, dass ich aufgrund des Unfalls bereits zum damaligen ZeitÂpunkt erwerbsunfÃ¤hig gewesen bin sowie dass mit diesem Gutachten die Folgen des Arbeitsunfalls festgestellt worden sind. Es soll darÃ¼ber hinaus das Gutachten von TG. vom 02.06.2000, dass zweifellos ein orthopÃ¤disch-neurologisch psychisches Syndrom vorliegt und deshalb eine Berentung auf Zeit hÃ¤tte gewÃ¤hrt werden mÃ¼sÂsen. Weiterhin soll in dem neu einzuholenden Gutachten nach Â§ 109 SGG festgesellt werden, dass am 12.09.1999 Druckschmerz C1 links paravertebral Schulter-Nacken- Muskulatur druckempfindlich verspannt, Beweglichkeit der HWS endgradig schmerzÂhaft und Handgelenk endgradig Beugeschmerz festgestellt worden ist und dann chronische Cephalgie und Entspannungskopfschmerz festgestellt worden ist und Cervicocephalgien und chronischer Spannungskopfschmerz. Weiterhin beantrage ich, dass der Termin auf einem Zeitpunkt in 6 Monaten verlegt werden soll, weil die MÃ¶glichkeit besteht, dass die Kosten fÃ¼r das Gutachten nach Â§ 109 von der DEVK Ã¼bernommen werden und auch ein Rechtsanwalt deshalb beauftragt werden kann. AuÃ□erdem beantrage ich die Verlegung, damit den BeweisantrÃ¤gen nachgegangen werden kann und das Ergebnis dieser BeweisantrÃ¤ge erÃ¶rtert werden kann.â□□

AuÃ□erdem erklÃ¤rt der KlÃ¤ger, dass er ergÃ¤nzend beantragt,

â□□dass in dem nach Â§ 109 SGG einzuholenden Gutachten ja das festgestellt werden soll, dass vor dem Unfall von keinem Arzt kein Dauerschaden bei mir festgestellt worden ist und die Befunde nach dem Arbeitsunfall festgestellt worden sind, auf ArÂbeitsunfall zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind. Dass die Feststellung machen sollen, dass vor dem Unfall keinen Dauerschaden bestanden hat und nach dem Unfall schon, ja genau. Die ErwerbsunfÃ¤higkeit im Beruf des Tischlers festgestellt

worden ist, dass ich unter 2 Stunden im Beruf arbeiten konnte sowie im Gutachten von Rentenversicherung festgestellt worden ist. Der Doktor, der das Gutachten nach Â§ 109 SGG erstellt, soll als Grundlage seines Gutachtens die von mir zuletzt getÃ¤tigte Schilderung des ArÂbeitsunfalls zugrunde legen. Ich meine damit die Schilderung im Schriftsatz vom 17.05.2022 auf S. 2 sowie die Schilderung in der BerufungsbegrÃ¼ndung vom 14.05.2018. SchlieÃlich beantrage ich noch die Ãberweisung des Rechtsstreits an das Sozialgericht DÃ¼sseldorf, damit dort Beweis erhoben werden kann.â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die vom KlÃ¤ger geltend gemachten AnsprÃ¼che fÃ¼r unbegrÃ¼ndet.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen. Ihr wesentlicher Inhalt war Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat die zulÃ¤ssige kombinierte Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage zu Recht abgewiesen, weil sie unbegrÃ¼ndet ist. Der KlÃ¤ger ist durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne von Â§ 54 Abs. 2 S. 1 SGG beschwert, denn die Bescheide sind rechtmÃ¤Ãig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf RÃ¼cknahme der bindend gewordenen Bescheide vom 27.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 und vom 12.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2008 sowie die Anerkennung des Ereignisses vom 23.03.1999 als Arbeitsunfall und die von ihm begehrten Leistungen.

GemÃ¤Ã Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ckzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder BeitrÃ¤ge zu Unrecht erhoben worden sind. Diese Voraussetzungen liegen in Bezug auf die bindend gewordenen Bescheide vom 27.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 sowie vom 12.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2008, deren RÃ¼cknahme der KlÃ¤ger begehrt, nicht vor.

Das LSG NRW hat bereits mit Urteil vom 17.04.2013 entschieden, dass der Bescheid vom 27.01.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.2000 sowie der Bescheid vom 12.11.2007 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.2008 rechtmÃ¤Ãig sind und die Beklagte es zu Recht abgelehnt hat, das Ereignis vom 23.03.1999 als Arbeitsunfall anzuerkennen. Auf die GrÃ¼nde der

Entscheidung, denen der Senat sich nach eigener Ãberprüfung anschließt, wird Bezug genommen. Das Vorbringen des Klägers in dem mit Schreiben vom 24.06.2014 gestellten (weiteren) Ãberprüfungsantrag sowie im anschließenden Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren gibt ebenso wenig wie das vom Sozialgericht nach Â§ 109 SGG auf Antrag des Klägers von der Ãrztin für Allgemeinmedizin T. eingeholte Gutachten den geringsten Anlass für eine andere Beurteilung oder weitere Ermittlungen von Amts wegen.

Auch wenn unterstellt wird, dass der Hergang am 23.03.1999 sich so zugetragen hat, wie der Kläger es in seinem Schreiben an die Maschinenbau- und Metall-BG vom 30.08.1999 geschildert hat, und davon ausgegangen wird, dass es sich dabei um ein von außen auf den Körper des Klägers einwirkendes Ereignis infolge einer versicherten Verrichtung handelt, liegt ein Arbeitsunfall nicht vor. Denn es fehlt an einem durch das Ereignis verursachten Gesundheitsschaden (vgl. Â§ 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII). Das Vorbringen des Klägers zeigt keinerlei Gesichtspunkte auf, die zu einer anderen Beurteilung des medizinischen Sachverhalts als im Urteil des LSG NRW vom 17.04.2013 und im Urteil des Senats vom 19.08.2003, auf dessen Gründe ebenfalls Bezug genommen wird, Anlass geben. Die Begründung des Klägers für seinen weiteren Ãberprüfungsantrag und sein Vorbringen im anschließenden Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren decken sich weitgehend mit der Begründung für seinen ersten â erfolglos gebliebenen â Ãberprüfungsantrag und sind bereits Gegenstand des anschließenden Klage- und Berufungsverfahrens gewesen.

Auch das Gutachten der Sachverständigen T. führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Dieses Gutachten kann in keiner Weise überzeugen. Wie H. in seiner Stellungnahme vom 09.05.2017 zu Recht kritisiert, hat sich die Sachverständige offensichtlich nicht mit der Aktenlage auseinandergesetzt. Wenn sie die Frage, ob es bei dem Kläger durch den Arbeitsunfall vom 23.03.1999 zu einer Distorsion der Halswirbelsäule mit Stauchungs-/Verrenkungsbruch gekommen sei, mit â jaâ beantwortet, ist dies â wie H. zu Recht vermerkt â bei Kenntnis der Aktenlage in keiner Weise nachvollziehbar. Dies gilt umso mehr, als die Sachverständige auf den MRT-Befund der Halswirbelsäule vom 05.08.1999 hinweist, der â so H. â fünf Monate nach dem angeschuldigten Unfallereignis lediglich hauptbefundlich eine Degeneration mit Protrusion und dorsaler anulärer Rissbildung der Bandscheibe in den Segmenten C3/C4 und C5/C6 ohne Prolaps, Sequesterbildung oder primäre Stenose beschreibt, hingegen weder eine Verletzung der knöchernen Strukturen noch eine Verletzung der Kapselbandstrukturen sowie der miterfassten paravertebralen Weichteile dokumentiert. Soweit die Sachverständige T. ein Schleudertrauma der Halswirbelsäule als Diagnose nennt, weist H. zutreffend darauf hin, dass eine Beschleunigungsverletzung der Halswirbelsäule nach Aktenlage überhaupt nicht vorgelegen hat. Er hat außerdem hervorgehoben, dass ausweislich des MRT-Befundes vom 05.08.1999 bereits zum Zeitpunkt des Ereignisses ein relevanter Vorschaden im Bereich der Halswirbelsäule in den Bewegungssegmenten C3/C4 und C5/C6 vorgelegen hat. In Übereinstimmung mit den gutachterlichen Äußerungen aus den vorangegangenen Gerichtsverfahren und dem urkundsbeweislich verwerteten Gutachten des N. stellt H. folgerichtig fest, dass die vom Kläger geklagten

chronischen Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule nicht auf das angeschuldigte Geschehen zurÃ¼ckzufÃ¼hren sind, weil weder ein adÃ¤quates Trauma vorgelegen hat noch eindeutig nachweisbare strukturell-morphologische Verletzungsfolgen zeitnah zu dem Ereignis festgestellt und auch keine hierfÃ¼r typischen Beschwerden im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule geklagt wurden. SchlieÃlich hat â wie H. des Weiteren ausgefÃ¼hrt hat â auch keine Beschwerdefreiheit im Bereich der HalswirbelsÃ¤ule vor dem angeschuldigten Ereignis vorgelegen, da nach dem Vorerkrankungsverzeichnis der Y. 1994 und 1995 eine BehandlungsbedÃ¼rftigkeit wegen eines Cervicalsyndroms und wegen Myalgien sowie 1997 wegen eines diffusen Cervicalsyndroms mit Kopfschmerzen bestanden hat. Hinzuweisen ist insoweit auch noch auf den Bericht des Arztes fÃ¼r OrthopÃ¤die E. aus Oktober 1999. Danach hat der KlÃ¤ger bei der dortigen ersten Behandlung am 27.05.1997 Ã¼ber Schmerzen im Bereich der WirbelsÃ¤ule mit Ausstrahlung in den Kopf (seit ca. 1 Jahr), zunehmend bei Arbeitsbelastung, und seit Juli 1997 Ã¼ber Schmerzen im linken Handgelenk bei Belastung geklagt.

Weitere Ermittlungen von Amts wegen sind nicht erforderlich gewesen. Insbesondere ist der Senat nicht gehalten gewesen, den vom KlÃ¤ger gestellten âBeweisantrÃ¤genâ nachzugehen. Die BeweisantrÃ¤ge sind bereits aufgrund zahlreicher Grammatikfehler und fehlender Zeichensetzung sprachlich schwer verstÃ¤ndlich. UnabhÃ¤ngig davon betreffen sie zum einen bereits bewiesene bzw. als wahr zu unterstellende Tatsachen, wie die Frage, dass eine Einwirkung von auÃen auf den KÃ¶rper vorlag. Zum anderen benennt der KlÃ¤ger Beweismittel, insbesondere den Beweis durch Zeugen, die fÃ¼r die zu beweisende Tatsache, nÃ¤mlich eine Verursachung von bestimmten GesundheitsschÃ¤den durch das Ereignis vom 23.03.1999, nicht tauglich sind. DarÃ¼ber hinaus sind, soweit den BeweisantrÃ¤gen Ã¼berhaupt ein Inhalt dahingehend entnommen werden kann, dass sie darauf abzielen, die Verursachung bestimmter GesundheitsschÃ¤den durch das Ereignis vom 23.03.1999 oder vom 24.03.1999 zu beweisen, die zu beweisenden Tatsachen bereits durch die in den vorangegangenen gerichtlichen und Verwaltungsverfahren eingeholten SachverstÃ¤ndigengutachten vollumfÃ¤nglich geklÃ¤rt worden. Der Senat war auch nicht gehalten, das MRT aus August 1999 sowie die seinerzeit angefertigten RÃ¶ntgenaufnahmen erneut beizuziehen. Zum einen wÃ¤re der Senat nicht befugt, sich selbst aufgrund eigener Anschauung ein Bild von den dort sich zeigenden GesundheitsstÃ¶rungen zu machen, weil dem Senat die medizinischen Kenntnisse fehlen, bildgebende Befunde eigenmÃ¤chtig auszuwerten. Zum anderen und vor allem sind von N. in seinem aktenkundigen Gutachten die MRT-Aufnahmen vom 05.08.1999 sowie die RÃ¶ntgenaufnahmen der HalswirbelsÃ¤ule vom 25.07.1997 und vom 31.05.2000 voll umfÃ¤nglich ausgewertet worden. In seine Befundungen fÃ¼gen sich die wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Behandlung des KlÃ¤gers im Q. Fachkrankenhaus F. vom 14. bis 30.06.1999 angefertigten Funktionsaufnahmen der HalswirbelsÃ¤ule nahtlos ein. Ausweislich des Entlassungsberichtes dieser Klinik vom 30.06.1999 zeigen die Funktionsaufnahmen der HalswirbelsÃ¤ule nÃ¤mlich einen harmonischen Bewegungsablauf in Reklination und Inklination ohne Hinweis auf Verletzung der knÃ¶chernen Strukturen oder des Bandappararates. Der Senat hat deshalb Ã¼berhaupt keinen Anlass daran zu zweifeln, dass die Befundungen jeweils zutreffend und vollstÃ¤ndig waren. Soweit der KlÃ¤ger behauptet hat, X. habe Teile

des MRT vom 05.08.1999 unterschlagen, hÃ¤lt der Senat diese Behauptung fÃ¼r unglaubhaft. HierfÃ¼r gibt es nicht die geringsten Anhaltspunkte.

Der Senat brauchte auch dem Antrag des KlÃ¤gers, die SachverstÃ¤ndige T. im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zur ErlÃ¤uterung ihres Gutachtens und zur Beantwortung der vom KlÃ¤ger im Rahmen der BeweisantrÃ¤ge formulierten Fragen ergÃ¤nzend nach Â§ 109 SGG zu hÃ¶ren, nicht zu entsprechen. Denn die SachverstÃ¤ndige hat ihr Gutachten nicht im Berufungsverfahren, sondern in erster Instanz erstattet. Das Fragerecht der Beteiligten, dass u. a. im Rahmen einer mÃ¼ndlichen AnhÃ¶rung der SachverstÃ¤ndigen ausgeÃ¼bt werden kann, besteht aber grundsÃ¤tzlich nur bei Gutachten, die in der selben Instanz erstattet werden (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage, Â§ 118 Rn. 12g m. w. N.). Zwar gilt dies nicht, wenn das Sozialgericht dem erstinstanzlich gestellten Antrag auf mÃ¼ndliche Befragung verfahrensfehlerhaft nicht nachgekommen ist (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a. a. O. m. w. N.). Eine solche Fallgestaltung ist hier jedoch nicht gegeben.

Ausgehend von dem Rechtsstandpunkt des Sozialgerichts, dass es bereits an einer Einwirkung von auÃen auf den KÃ¶rper des KlÃ¤gers gefehlt hat, bedurfte es keiner medizinischen Ermittlungen, sodass schon die Einholung eines Gutachtens nicht notwendig gewesen wÃ¤re. Folglich bestand fÃ¼r das Sozialgericht auch kein Anlass, die SachverstÃ¤ndige ergÃ¤nzend schriftlich oder im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung zu hÃ¶ren.

Der KlÃ¤ger kann auch mit seinem Vorbringen, dass die Kammervorsitzende befangen gewesen sei und sein Recht auf ein faires Verfahren sowie seinen Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r willkÃ¼rlich verletzt habe, weil entgegen ihrem Versprechen, zunÃ¤chst darÃ¼ber zu entscheiden, ob bestimmte von ihm gestellte BeweisantrÃ¤ge zugelassen wÃ¼rden, das Ergebnis sodann mitgeteilt und die mÃ¼ndliche Verhandlung fortgesetzt werde, nach der geheimen Beratung sofort ein Urteil verkÃ¼ndet worden sei, nicht durchdringen. Anhaltspunkte fÃ¼r eine Befangenheit der Kammervorsitzenden und/oder die Verletzung von Verfahrensrechten sind nicht ersichtlich. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2018 hat die Kammervorsitzende im Verlauf der mÃ¼ndlichen Verhandlung darauf hingewiesen, dass kein von auÃen auf den KÃ¶rper einwirkendes Unfallereignis vorliege und die Klage abzuweisen wÃ¤re, wenn die Kammer zu dem Ergebnis komme, dass kein von auÃen auf den KÃ¶rper vorliegendes plÃ¶tzliches Ereignis vorliege. Die Fragen des KlÃ¤gers im Schriftsatz vom 20.10.2017 hÃ¤tten nur Relevanz, wenn ein von auÃen auf den KÃ¶rper des KlÃ¤gers einwirkendes Ereignis vorliege und es auf dem medizinischen Sachverhalt ankomme. Weiter heiÃt es hierzu: â€Vor diesem Hintergrund wird die Kammer die schriftlich gestellten AntrÃ¤ge aufnehmen und sich zu einer geheimen Beratung zurÃ¼ckziehen. Vom Ausgang der Beratung wird abhÃ¤ngen, ob die Kammer in der Sache durch Urteil entscheidet oder weitere Ermittlungen durchfÃ¼hrt.â€ Aufgrund der Beweiskraft der Sitzungsniederschrift (Â§ 202 SGG i. V. m. Â§ 415 ZPO) ist davon auszugehen, dass die Hinweise der Kammervorsitzenden so erteilt worden sind, wie es in der Sitzungsniederschrift dokumentiert ist. Die darin protokollierten Hinweise der Kammervorsitzenden widerlegen aber eindeutig die

Behauptung des KlÃ¤gers, die Kammervorsitzende habe versprochen, dass zunÃ¤chst darÃ¼ber entschieden werde, ob bestimmte von ihm gestellte BeweisantrÃ¤ge zugelassen wÃ¼rden, das Ergebnis sodann mitgeteilt und die mÃ¼ndliche Verhandlung fortgesetzt werde. Weitere Ermittlungen in Bezug auf die Behauptung des KlÃ¤gers waren nicht geboten. Das Gericht muss zwar etwaigen Anhaltspunkten fÃ¼r die Unrichtigkeit der Ã¶ffentlichen Urkunde nachgehen, allerdings nur insoweit, als die Aussicht besteht, dass der in Â§ 415 Abs. 2 ZPO erwÃ¤hnte Gegenbeweis gefÃ¼hrt wird (BVerwG, Beschluss vom 14.10.2004 â□□ 6 B 6.04). Das ist hier schon deshalb nicht der Fall, weil es an jeglichen Anhaltspunkten fÃ¼r die Unrichtigkeit der Sitzungsniederschrift vom 13.04.2018 fehlt.

SchlieÃ□lich bestand auch keinerlei Anlass, dem Antrag des KlÃ¤gers, von Frau T. â□□ein weiteres Gutachten nach Â§ 109 SGGâ□□ einzuholen, zu entsprechen. Wenn â□□ wie hier â□□ in erster Instanz ein Gutachten nach Â§ 109 SGG eingeholt worden ist, muss das in zweiter Instanz nicht erneut geschehen, wenn nicht besondere GrÃ¼nde gegeben sind (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a. a. O., Â§ 109 Rn. 12 b m. w. N.). Derartige GrÃ¼nde liegen hier nicht vor. Es genÃ¼gt nicht, dass das in erster Instanz erstattete Gutachten nicht die vom KlÃ¤ger erwartete Ã□berzeugungskraft entfaltet hat und MÃ¤ngel in der wissenschaftlichen QualitÃ¤t aufweist (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a. a. O. Â§ 109 Rn. 10b m. w. N.; Roos/Warendorf/MÃ¼ller, SGG, 3. Auflage Â§ 109 Rn. 17 m. w. N.). Auch sind nach dem ersten Gutachten keine neuen medizinischen Tatsachen bekannt geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Voraussetzungen fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 16.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024